



Anmeldung

zum Neweler KARNEVALSUMZUG am
Samstag, den 01.03.2025 um 14.11 Uhr

Name des Vereins:

Motto:

Name Prinzenpaar:

Anzahl der Person:

☐ Fußgruppe

☐ PKW

☐ Tieflader/Wagen Traktor/Lkw

Gesamtlänge: m Gesamtbreite: m Gesamthöhe: m

amtliches Kennzeichen:

amtliches Kennzeichen Anhänger/Wagen:

Eigene Musik auf dem Wagen? ☐ Ja ☐ Nein

!!! Die **Lautstärke** von **85db** darf nicht überschritten werden !!!

!!! Wir behalten uns vor, Wagen mit zu lauter Musik auszuschließen !!!

Sicherheitspersonal zur Begleitung des Wagens (pro Achse 2 Personen) muss selbst gestellt werden !!!

Name, Anschrift & Email des Anmelders:

.....

.....

.....

Ich habe das Informationsblatt gelesen und zur Kenntnis genommen.

.....
Datum

.....
Name Druckbuchstaben

.....
Unterschrift

Rückantwort an KV Newel bis zum 24.02.2024

Annika Werwie, Maarstr. 21, 54309 Newel oder kv-newel@gmx.de

Informationsblatt zum Karnevalsumzug Newel am 01.03.2025

Anfahrt:

von B51 kommend über Bitburgerstraße,
von Butzweiler/Kordel kommend über L42 und Bitburgerstraße,
jeweils Einfahrt zur Aufstellung nach Positionsnr. auf der Straße in Neustraße

Eintreffen/Anmelden: von **12.30Uhr** bis **13.33Uhr**

Zugaufstellung: Gemeindestraße – **Neustraße**

Start: **Ecke Neustraße – Römerstraße – 14.11Uhr**

Zugstrecke:

Römerstraße – Klemensplatz – Bitburgerstraße

- Für jedes Fahrzeug (Zugfahrzeug und Anhänger) muss eine KFZ-Haftpflichtversicherung bestehen (bezogen auf die örtliche Brauchtumsveranstaltung)
- Fahrzeuge (Zugfahrzeug und Anhänger) müssen über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen und verkehrssicher sein
-> Für Fahrzeuge, die nicht über eine Betriebserlaubnis verfügen, ist ein Gutachten nach § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erforderlich, das von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes von TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS etc. zu erstellen ist.
- Sollten während des Umzuges Personen auf dem beförderten Wagen sein, muss der Wagen ein gültiges Brauchtumsgutachten haben.
- Jede eingesetzte Zugmaschine, die nicht zugelassen ist, muss ein angemeldetes Kennzeichen nach §16a FZV führen.
- Das Führen von roten Kennzeichen ist nicht zulässig
- Betriebserlaubnis und Brauchtumsgutachten sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
- Personenbeförderung auf dem Wagen, während der Fahrt zum oder vom Umzug ist nicht gestattet.
- Lichttechnische Einrichtungen nach § 49a StVZO, muss vorhanden und funktionsfähig sein.
- Die maximale Gesamthöhe des Fahrzeuges, einschl. der Greifhöhe der Personen die sich auf den Aufbauten befinden, darf von **4,00m** nicht überschritten werden.

- Die Aufbauten, auf denen sich Personen befinden, müssen mit ebenen, rutschfesten, sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen nach DGUV 70 (Mindesthöhe 1,00m) und Ein- und Ausstiegsvorrichtungen ausgestattet sein.
- Die Fahrzeuge sind von außen mit fester Verkleidung auf festem Untergrund zu schützen, sodass ein unmittelbarer Gefahrenbereich vor Rädern bzw. unter das Fahrzeug verhindert wird. Max Bodenfreiheit 30cm.
- Alle teilnehmenden Fahrzeuge sind durch eigenes Personal (einschl. tragen von Sicherheitswesten), pro Achse 2 Personen (rechts- und links), abzusichern.
- Die Lautstärke der Musik, vor, während und nach dem Umzug der jeweiligen Gruppe, darf maximal 85db betragen. Wir behalten uns vor, während des Zuges Tests durchzuführen bzw. Wagen mit zu lauter Musik auszuschließen
- Beim Auswerfen von Wurfmaterial ist darauf zu achten, dass keine Personen verletzt und keine Gegenstände und Einrichtungen beschädigt werden.
- Die Fahrer von Fahrzeugen jeglicher Art dürfen nicht unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen.
- Bei Antritt des Karnevalsumzuges gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes im Bezug auf Alkoholausgabe an Jugendliche. Das abschießen von Feuerwerks- und Knallkörper jeglicher Art ist verboten.
- Es ist nicht gestattet, in den Bereichen der Hinfahrt, der Zugaufstellung und nach Beendigung des Umzuges unnötige Verunreinigungen zu hinterlassen. Des Weiteren **BITTEN WIR** um Rücksicht den Anliegern gegenüber und nach Beendigung des Umzugs die Verkehrswege nicht zu blockieren.

Bitte helft uns die Regeln umzusetzen, sodass auch in diesem Jahr, sowie im Folgejahr für Euch und uns, der Straßenkarneval friedlich verläuft.

Bei Missachtung der Regeln, ist ein sofortiger Ausschluss die Konsequenz, sowie die Teilnahme für die Folgejahre.

Wir wünschen Euch viel Spaß und würden uns freuen Euch am 01.03.2025 in Newel anzutreffen.

Eure Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.



